



**Verlinkter Beitrag der Internetfassung  
der BRAFONA-Ausgabe 121, Januar/Februar 2006  
Rubrik „Aus der Rechtspraxis“, S. 21**

## **Aktuelle Rechtsfragen aus der Forstwirtschaft (1)**

Wer in der Forstwirtschaft tätig ist, stellt schnell fest, dass oft „ein Blick über den Tellerrand“ nötig ist, um Problemlösungen für die Praxis zu finden. Das erfordert – über das Wald- und Jagdrecht umfassende Forstrecht im engeren Sinne hinausgehende – Kenntnisse aus anderen Rechtsbereichen, wie z.B. des Bau- und Abfallrechts sowie des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und nicht zuletzt auch versicherungsrechtlicher Zusammenhänge.

In den letzten Wochen und Monaten sind an die Autoren vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) und von einzelnen Ämtern für Forstwirtschaft des Landes Brandenburg diverse qualifizierte Fragestellungen herangetragen worden, die ganz unterschiedliche Themen betrafen und zu denen wie folgt Stellung genommen werden soll:

### **1. Lagerung von Brennholz im Wald**

Immer mehr Waldbesitzer lagern Brennholz im Wald, so dass seitens der Bürger oder anderer Behörden (Bauordnungsämter) häufig Anfragen an die Forstverwaltung wegen der zulässigen Menge, Art und Dauer der Vorratshaltung gerichtet werden.

#### **a) Regelungen im Waldgesetz Brandenburg**

Das Waldgesetz Brandenburg (LWaldG) gibt hierauf keine Antwort, denn ein Lagerplatz für Brennholz im Wald ist kein Holzlagerplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 LWaldG. Unter „Holzlagerplatz“ werden nur Stammholzlagerungen verstanden, die größere Flächen einnehmen und deren Standort nicht wechselt und damit eine forstbetriebliche Einrichtung bilden. Ein Lagerplatz für Brennholz dagegen ist in der Regel flächig unbedeutend und wechselt häufig den Standort.

#### **b) Regelungen in der Landesbauordnung**

Um hier die Anfrage beantworten zu können, muss die Landesbauordnung (BbgBO) herangezogen werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BbgBO zählen zu baulichen Anlagen auch Lagerplätze. § 55 Abs. 9 Nr. 4 BbgBO bestimmt jedoch, dass unbefestigte Lagerplätze für forstwirtschaftliche Erzeugnisse baugenehmigungsfrei sind. Zugleich aber muss § 8 Abs. 2 BbgBO berücksichtigt werden, wonach durch solche baulichen Anlagen das Landschaftsbild nicht verunstaltet werden darf.

Die Art und die Menge der Lagerung muss daher unter dieser Prämisse betrachtet werden. Es kommt entscheidend auf die Örtlichkeiten an und auf die Frage, ob nur

Brennholz aus dem eigenen oder auch aus fremdem Wald gelagert wird. Denn im letzteren Fall kann die große Menge das Landschaftsbild stören. Bei einem überdachten Lager ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu prüfen, z.B. dürfte eine Überdachung aus grell leuchtenden Materialien wohl als störend empfunden werden.

## **2. Aufastung von Waldrändern durch die angrenzenden Landwirte**

Viele Waldbesitzer haben nachbarrechtliche Auseinandersetzungen mit den Eigentümern der an den Wald angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Es gibt Fälle, in denen der Landwirt eigenmächtig eine Aufastung der Waldränder vornimmt, um die durch überhängende Äste entstehenden Nachteile zu beseitigen.

### **a) Sachbeschädigung nach dem Strafgesetzbuch**

Diese Beseitigung kann eine Straftat nach § 303 StGB (Sachbeschädigung) darstellen. Dabei ist zu beachten, dass nach § 910 Abs. 1 BGB der Eigentümer eines Grundstücks berechtigt ist, die von dem Nachbargrundstück herüberragenden Zweige abzuschneiden. Wird die Grundstücksgrenze durch herüberragende Zweige überschritten, so kann der Landwirt die Aufastung durchführen, nachdem er dem Eigentümer des angrenzenden Waldgrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

Es liegt in diesem Fall zwar eine Sachbeschädigung vor, diese ist jedoch aufgrund der zivilrechtlichen Befugnis gerechtfertigt. Überschreitet jedoch der Landwirt die Grundstücksgrenze oder setzt er dem Waldeigentümer keine Frist, so entfällt diese Rechtfertigung und es liegt eine rechtswidrige Sachbeschädigung vor (Schönke-Schröder/Stree, Kommentar zum StGB, 26.Aufl. 2001, § 303, Rn 9).

Es ist zu beachten, dass nach § 910 Abs. 2 BGB das Abschneiderecht von überhängenden Ästen nicht besteht, wenn das Grundstück durch den Überhang nicht oder nur ganz unerheblich beeinträchtigt wird. Der Landwirt muss daher durch den Überhang auch tatsächlich Nachteile erleiden, z.B. Behinderung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge bei der Ernte durch die Äste des Nachbarn an der Grundstücksgrenze oder Verlust von Fördergeldern nach EU-Recht, die sich nach der durch Satellit (GPS) vermessenen Größe der landwirtschaftlichen Fläche richten.

Da der Waldtrauf mit seinen überhängenden Ästen jedoch auch eine Schutzfunktion der Bäume am Waldrand gegen Sturmwurf erfüllt, ist den Grundstückseigentümern zu empfehlen, auf eine Einigung hinzuwirken. Zwar kann der Landwirt durch den Überhang möglicherweise einen Ertragsausfall verzeichnen, auf der anderen Seite sichert der Trauf auch sein Grundstück vor Sturmwurf. Im Streitfall bleibt statt der Aufastung nur die Lösung über die Zahlung einer Ausfallentschädigung an den Landwirt.

### **b) Besonderheiten bei Grenzbäumen**

Besonderheiten bestehen bei sog. Grenzbäumen. Steht ein Baum auf der Grundstücksgrenze, so gehören die Früchte und nach Fällung das Holz den

Nachbarn zu gleichen Teilen (§ 923 Abs. 1 BGB). Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Grenzbaumes verlangen, wobei die Beseitigungskosten von beiden Grundstückseigentümern zur Hälfte getragen werden müssen.

### **3. Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen auf Waldwegen**

Immer wieder kommt es vor, dass jemand sich seines alten Fahrzeuges dadurch entledigt, dass er es im Wald abstellt. Hier stellt sich die Frage, ob dies eine Straftat darstellt, die bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden kann.

Weder im LWaldG noch im StGB findet sich hierfür ein Tatbestand, es kann jedoch auf das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) zurück gegriffen werden.

#### **a) Strafbarkeit nach dem Pflichtversicherungsgesetz**

Nach § 6 PflVG wird derjenige bestraft, der ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen gebraucht, obwohl für das Fahrzeug ein Haftpflichtversicherungsvertrag nicht besteht. Zu den öffentlichen Wegen gehören auch Waldwege, da deren verkehrsmäßige Benutzung durch jedermann zugelassen ist (Feyock-Jacobsen-Lemor/Feyock, Kommentar zur Kraftfahrtversicherung, 2. Aufl. 2002, § 1 PflVG Rn 10). Die Beschränkung nur auf einzelne Arten des Straßenverkehrs nach § 15 LWaldG (Betreten, Radfahren, Reiten) lässt den Charakter als öffentliche Verkehrsfläche nicht entfallen.

Fährt daher jemand mit seinem nicht zugelassenen PKW auf Waldwegen, so macht er sich strafbar. Das geparkte Fahrzeug wird jedoch nicht „gebraucht“ im Sinne der Vorschrift, denn eine Straftat nach § 6 PflVG liegt nur dann vor, wenn das Fahrzeug fortbewegt wird (BGHSt 11, 47). Man kann allerdings eine Straftat daraus ableiten, dass der PKW in den Wald gefahren wurde und damit ein „Gebrauch“ vorliegt. Sollte der Eigentümer des PKW behaupten, er habe den Wagen in den Wald geschoben oder abgeschleppt, würde dies zwar eine Strafbarkeit ausschließen, erscheint aber als lebensfremd und dürfte in der Regel nicht glaubhaft sein.

#### **b) Ordnungswidrigkeit nach dem Waldgesetz**

Anders liegt der Fall, wenn der Eigentümer des Fahrzeugs, wie bereits mehrfach geschehen, mit dem noch zugelassenen Wagen in den Wald fährt und dort erst die amtlichen Kennzeichen („Nummernschilder“) abmontiert und danach das Fahrzeug abmeldet. In diesem Fall ist ein Verstoß gegen das PflVG nicht gegeben, denn das Fahrzeug wurde nur bewegt, als es noch versichert war. Es läge in diesen Fällen nur ein Verstoß wegen Verschmutzung des Waldes durch Altfahrzeuge nach § 24 Abs. 1 LWaldG vor. Dies wird als Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 1 Ziff. 26 LWaldG geahndet.

[Der Beitrag wird fortgesetzt].

*RA Stephan J. Bultmann, RAin Gesine Meißner, SNP Schlawien Naab Partnerschaft, Berlin*

[stephan.bultmann@schlawien-naab.de](mailto:stephan.bultmann@schlawien-naab.de) [www.schlawien-naab.de](http://www.schlawien-naab.de)